

8720/AB
vom 03.02.2022 zu 8891/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.861.198

Wien, am 3. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Dezember 2021 unter der Zl. 8891/J-NR/2021 an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Familienzusammenführung aus Afghanistan" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *In Österreich gibt es eine große Community afghanischer Staatsangehöriger, viele davon sind asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt. Unter gewissen Voraussetzungen sind deren enge Familienangehörige berechtigt, einen Einreisetitel gem. §§34, 35 AsylG zu erlangen. Wie laufen diese Verfahren afghanischer Staatsbürger_innen ab, zumal es keine österreichische Vertretungsbehörde in Afghanistan gibt (um genaue Ausführungen wird ersucht)?*
- *Inwiefern hat sich dieses Verfahren nach der Machtübernahme der Taliban verändert (bitte um vergleichende Beschreibung des aktuellen Verfahrens)?*
- *Welche Maßnahmen zur Erleichterung der Bearbeitung der Anträge sowie der tatsächlichen Ausreise haben Sie seit der Machtübernahme der Taliban getroffen?*

wann jeweils welche Maßnahme im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens?

Wie wird die aktuelle Reiseunmöglichkeit von Zivilist_innen bei der Terminvergabe berücksichtigt?

Müssen die Betroffenen weiterhin zweimal persönlich bei der österreichischen Vertretung vorsprechen (einmal zur Überprüfung des Vorliegens aller notwendigen Dokumente, ein zweites Mal zur Abholung des Titels)?

Wenn ja, weshalb wurden die Termine nicht zusammengelegt?

Welche digitalen Lösungen werden zur Beschleunigung des Verfahrens verwendet?

wann jeweils welche Maßnahme im Sinne einer Erleichterung hinsichtlich der Dokumentenbeschaffung?

Wird auf eine Neuausstellung von Dokumenten wie Heiratsurkunde, Pass/Tazkira aktuell verzichtet?

Wenn ja, seit wann?

Wenn nein, inwiefern ist eine Neuausstellung von Dokumenten Ihren Informationen nach weiterhin möglich?

Wann wurden Sie von wem darüber informiert?

Wie häufig holen Sie aktuelle Informationen über die Lage ein?

Die Verfahren werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Asylgesetz (AsylG), Konsulargesetz (KonsG), Fremdenpolizeigesetz (FPG), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und Visakodex an den österreichischen Vertretungsbehörden durchgeführt. Für Afghanistan liegt die Zuständigkeit gemäß Konsularverordnung bei der Österreichischen Botschaft (ÖB) Islamabad. Die Machtübernahme der Taliban hat auf die rechtlichen Grundlagen, gemäß denen die österreichischen Vertretungsbehörden Verwaltungsverfahren durchführen, keinen Einfluss. Die Taliban haben Ausreisebeschränkungen verhängt, die nach wie vor zu einer Behinderung von Reisebewegungen ins benachbarte Pakistan führen können. Um Personen bei der Ausreise aus Afghanistan zu unterstützen, wurden von der ÖB Islamabad Schutzbriebe ausgestellt. Meistens waren die Schutzbriebe an die pakistanischen Behörden gerichtet, um die Einreise nach Pakistan zu ermöglichen. Tatsächlich finden weiterhin zahlreiche Vorsprachen von afghanischen Staatsangehörigen an der ÖB Islamabad statt. Den Antragstellerinnen und Antragstellern aus Afghanistan stehen im Sinne der entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen dieselben Möglichkeiten zur Verfügung, wie jenen aus anderen Drittstaaten.

Zu Frage 4:

- *Welche Wartefrist für einen Termin für einen Antrag auf Einreisegenehmigung besteht bei der Botschaft in Islamabad?*

Die gesetzlichen Regelungen sehen eine persönliche Vorsprache vor, die nach Terminvereinbarung erfolgt. Die Wartefrist bei Anträgen für Aufenthaltstitel für Familienangehörige kann – bedingt nicht zuletzt durch das seit August 2021 stark gestiegene Interesse an solchen Aufenthaltstiteln unter afghanischen Staatsangehörigen sowie COVID-bedingte Einschränkungen im Parteienverkehr – gegenwärtig bis zu einigen Monaten betragen. Es gibt – neben Terminen für Familienzusammenführungen nach dem AsylG, Beglaubigungen, Überprüfungen von Dokumenten und der Bearbeitung von Anträgen auf Visa – sechs Antragstermine für Aufenthaltstitel täglich.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Personen sind bei der Botschaft in Islamabad mit der Bearbeitung dieser Anträge beschäftigt (bitte um Angabe seit Beginn des Jahres pro Monat in Vollzeitäquivalenten)?*

Wurden diese Ressourcen in den letzten 12 Monaten aufgestockt?

Wie viel Zeit wird für die Bearbeitung eines Antrags berechnet?

Seit Anfang des Jahres 2021 ist entsandtes Personal im Ausmaß von zwei Vollbeschäftigungäquivalenten mit der Bearbeitung solcher Anträge beschäftigt. Diese werden von vier Ortskräften unterstützt. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen wurde im August und September 2021 der Personalstand der ÖB Islamabad um je ein weiteres Vollbeschäftigungäquivalent aufgestockt, die unterschiedliche Aufgaben im Rahmen der Krisenbewältigung, insbesondere im Zusammenhang mit Evakuierungen aus Afghanistan, wahrnehmen. Die Bearbeitung eines Antrags dauert durchschnittlich eine knappe Stunde (Annahme des Antrags, Durchführung des Interviews, Bearbeitung im NAG-System sowie Vorbereitung des Versands mittels Dienstpost an das inhaltlich zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl). Dabei kommt es häufig zu Verzögerungen, vor allem aufgrund von Problemen der technischen Infrastruktur in Pakistan.

Zu Frage 6:

- *Gibt es die Möglichkeit für afghanische Staatsangehörige, bei der Botschaft in Teheran einen derartigen Antrag zu stellen?*

Wenn ja, seit wann?

Wenn ja, wie viele Personalressourcen stehen dafür zur Verfügung?

Wenn nein, warum nicht?

Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften finden sich in Art. 6 Visakodex aus 2009, § 8 FPG aus 2005 und § 5 NAG aus 2005. In vielen Fällen können daher jene Personen, die sich im Amtsbereich der ÖB Teheran (Islamische Republik Iran) aufhalten, bei dieser Vertretungsbehörde Anträge stellen. Auch Anträge afghanischer Staatsangehöriger werden im Rahmen der bestehenden Personalressourcen der ÖB Teheran erledigt. Eine genaue

Zuschreibung der für die Anträge von Afghaninnen und Afghanen eingesetzten Personalressourcen ist nicht möglich, da in den Statistiken keine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt.

Zu Frage 7:

- *Wie viele Familienangehörige von in Österreich lebenden Schutzberechtigten, deren Verfahren aktuell noch anhängig sind und die sich noch nicht in Österreich befinden, haben jeweils wann bei welcher österreichischen Vertretung ihren Antrag auf Familienzusammenführung gestellt (bitte um Auflistung nach Art des Schutzes (Asyl, subsidiärer Schutz), Monat und Jahr der Antragstellung)?*
Wie viele waren zum Zeitpunkt des Antrages minderjährig?
Wie viele sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung minderjährig?
Wie viele Personen, deren Einreisegenehmigung bewilligt war, konnten aufgrund des Umsturzes nicht nach Österreich einreisen?
Bekommen diese Personen eine weitere Einreisegenehmigung?

Im Jahr 2021 wurden an der ÖB Islamabad 340 Anträge auf Familienzusammenführung gestellt. Die weiteren angefragten Einzelheiten werden von der standardisierten konsularstatistischen Erfassung meines Ressorts nicht umfasst.

Zu Frage 8:

- *Der EGMR hat mit Urteil zu 6697/18 M.A. gegen Dänemark festgestellt, dass die dreijährige Wartefrist bei Familienzusammenführungsverfahren für subsidiär Schutzberechtigte gegen Art. 8 EMRK verstößt.*
Ist Ihnen dieses Urteil bekannt?
Die österreichische Regelung sieht ebenso wie die dänische eine dreijährige Wartefrist vor. Welche Schlussfolgerungen zieht der Minister aus dem Urteil des EGMR für die österreichische Regelung?
Ist die dänische Regelung vergleichbar mit der österreichischen?
Wenn ja, ist eine gesetzliche Änderung geplant? Für wann und mit welchem Inhalt?
Wenn nein, warum nicht?

Die genannte Entscheidung ist bekannt. Die österreichische Rechtslage unterscheidet sich von der dänischen und ist aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes EMRK-konform.

Zur Frage 9:

- *Es gibt Fälle, in denen Eheleute von in Österreich lebenden afghanischen Staatsbürgerinnen durch Beibehalten jeglicher Antragsvoraussetzungen der Weg nach Österreich verunmöglicht und sie in Lebensgefahr gehalten werden. So wurde laut*

unseren Informationen Frau Rahele M., die Frau eines in Österreich lebenden afghanischen Staatsbürgers mit der Karte "Daueraufenthalt - EU", die im Iran lebt, von der österreichischen Botschaft in Islamabad für die neuerliche Beglaubigung eines ihrer Deutschzertifikate aufgefordert, sich in das Innenministerium nach Kabul zu begeben, da die letzte Beglaubigung bereits ein Jahr alt war und damit ihre Gültigkeit verloren hatte. Um der Aufforderung Folge zu leisten, reiste sie nach Kabul, wo einen Tag später die Taliban die Macht übernommen haben. Am 27.9.2021 hatte sie einen neuen Termin bei der Botschaft in Islamabad, den sie nicht wahrnehmen konnte, da sie sich in Kabul vor den Taliban versteckt hielt. Nach einem zweiten Termin befindet sie sich nun in Islamabad und wartet, ob die Familienzusammenführung genehmigt wird, trotz fehlender Beglaubigung, deren Besorgung unmöglich ist. Wird vonseiten der österreichischen Behörden die Unmöglichkeit, der Verpflichtung unter einem Taliban-Regime nachzukommen, die für das Verfahren der Familienzusammenführung erforderlichen Dokumente, Bestätigungen bzw. Beglaubigungen durch afghanische Behörden beizuschaffen, wahrgenommen und entsprechend reagiert?

Wenn ja, inwiefern?

Wurde Frau Rahele M. bereits Familienzusammenführung genehmigt?

Wenn ja, wann? Wo befindet sie sich aktuell?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn nein, aus welchen Gründen wird weiterhin von AntragstellerInnen gefordert, sich auf eine gefährliche Reise für die Beglaubigung ihrer Dokumente oder sonstige Amtswege in Afghanistan zu begeben?

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden von den österreichischen Vertretungsbehörden auf die Möglichkeit hingewiesen, Deutschkurse online zu buchen und Zertifikate auch online z.B. beim Goethe-Institut in Pakistan zu erwerben. Sie werden nicht angewiesen, nach Kabul zu reisen, um dort ein Sprachzertifikat zu erwerben. Aufgrund der fehlenden Dokumentensicherheit ist die Vornahme von Beglaubigungen von Urkunden (unter anderem) aus Afghanistan seit 1. Jänner 2013 ausgesetzt (§ 9 KBeglV, auf Grundlage von § 6 KBeglG). Solche Urkunden unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die Inlandsbehörde gemäß § 45 AVG. Die Botschaft erteilt auch keine Auskünfte, wonach eine Partei für eine Beglaubigung nach Kabul reisen soll. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die zuständige Inlandsbehörde für die Entscheidung bis zu sechs Monate Zeit. Sobald eine positive NAG-Verständigung vorliegt, wird die Partei umgehend verständigt und es kann innerhalb weniger Tage ein Termin für die Antragstellung auf ein Visum vereinbart werden.

Mag. Alexander Schallenberg

